

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 345 - 1 und 2/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (8. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Obersenator

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 345 - 1 und 2/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (8. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/3-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 31. Jänner 1985 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen. Die in Aussicht genommenen Modifizierungen der Unterrichtsbedingungen stellen einen weiteren bedeutenden Schritt zur Verbesserung des österreichischen Schulwesens dar.

Im Hinblick darauf, daß ein Großteil der angestrebten Verbesserungen die äußere Pflichtschulorganisation und somit Maßnahmen betrifft, deren Kosten letztlich nicht nur den Bund sondern auch die übrigen Gebietskörperschaften wesentlich belasten, könnten nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung die Verhandlungen nach dem Finanzlastenausgleichsgesetz 1984 nur dann entfallen, wenn der Bund sich bereit erklärt, den anderen Gebietskörperschaften die durch die vorliegende Novelle ausgelösten Mehraufwendungen abzugelten.

- 2 -

Weiters darf bemerkt werden, daß die für die Ausführungsge-setzgebung in einzelnen Fällen vorgesehene Frist von nur einem halben Jahr in Anbetracht des erforderlichen Verfahrens zu kurz bemessen scheint. Es wird daher eine einheitliche Frist von einem Jahr vorgeschlagen, da ein rückwirkendes Inkraft-treten der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit 1. Sep-tember 1985 ohnehin unvermeidlich ist.

Abschließend darf festgestellt werden, daß hinsichtlich der nicht die äußere Pflichtschulorganisation betreffenden bzw. der ausschließlich pädagogischen Bestimmungen des Entwurfs den in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 18. März 1985 zum Ausdruck gelangenden Auffassungen vollin-haltlich zugestimmt wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat